

Unfallversicherung im Ehrenamt und in der Pflege

Leistungen:

- medizinische Versorgung (zum Beispiel ärztliche Behandlung, Rehabilitation, Verbandsmittel, Heilmittel, Krankengymnastik)
- Lohnersatzleistung bei Verdienstausfall (Verletztengeld)
- Pflegegeld für häusliche Pflege beziehungsweise Heimpflege
- -berufliche Rehabilitation (gegebenenfalls auch Umschulung)
- Renten bei Arbeitsunfähigkeit (Verletztenrente)
- -Umbaumaßnahmen (zum Beispiel behindertengerechte Wohnung, behindertengerechtes Auto)

Was ist versichert?

- Arbeitsunfälle, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes oder der Pflege stehen
- -Wegeunfälle zum Ort der Tätigkeit oder nach Hause (ohne Umwege)
- Berufskrankheiten, die durch die Tätigkeit entstehen (zum Beispiel Infektionskrankheiten und Hauterkrankungen)

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Pflichtversicherte Tätigkeiten:

- Hilfe für kranke und behinderte Menschen oder sozial Benachteiligte (zum Beispiel Obdachlose)
- Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat oder Kirchenchor
- Hilfsdienste (zum Beispiel Freiwillige Feuerwehr oder Rettungsdienst)
- Wohlfahrtspflege (zum Beispiel Sterbebegleiter oder Betreuer in Seniorenwohnstätten)
- Pflegehandlungen (zum Beispiel Körperpflege, Unterstützung bei Ernährung, Mobilität oder im Haushalt)
- Elternvertretung und ehrenamtlich Lehrende
- Betreuer nach dem Betreuungsgesetz
- -Schöffe bei Gericht
- Mitglied im Gemeinderat

Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bei Tätigkeiten von gewählten und beauftragten Ehrenamtsträgern:

- Engagement im Sportverein (zum Beispiel Jugendtrainer)
- Bürgerinitiativen für das allgemeine Wohl
- kulturelles Engagement (Vorstand im Kleingartenverein oder beim Denkmalschutz)
- Umweltschutz

Welche Menschen sind versichert?

Pflichtversicherte Menschen:

- ehrenamtlich Tätige, die sich für öffentliche oder gemeinnützige Organisationen engagieren:
 - Bund, Länder und Kommunen
- Religionsgemeinschaften
- öffentlich-rechtliche Einrichtungen
- Vereine oder Verbände (im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen)
- -Organisationen der Wohlfahrtspflege
- Freiwillige in geregelten Freiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst)
- Pflegende, die einen pflegebedürftigen Menschen nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung betreuen (zum Beispiel Familienangehörige, Nachbarn, Lebenspartner oder Freunde). Die Pflegebedürftigkeit muss amtlich festgestellt worden sein.

Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger in:

- gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Verbänden
- Arbeitgeberorganisationen oder Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften)
- -Parteien

Schadensfälle und Tätigkeiten, die nicht versichert sind:

- Unfälle, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Engagement stehen (zum Beispiel eigene Einkäufe auf dem Weg zum Ehrenamt)
- ehrenamtliches Engagement für kommerzielle Unternehmen (zum Beispiel Tiere füttern beim Zirkus)
- Unfälle bei Tätigkeiten, die nicht überwiegend der Pflege dienen (zum Beispiel Essen kochen in einer Hausgemeinschaft)
- Tätigkeiten, die erwerbsmäßig beziehungsweise nicht unentgeltlich ausgeübt werden (außer Aufwandsentschädigungen)
- privates Engagement ohne Auftrag einer gemeinnützigen Organisation oder Pflegebedürftigkeit (zum Beispiel Rasenmähen für den Nachbarn)
- Engagement, das nicht der Allgemeinheit zu Gute kommt

Quelle: eigene Darstellung nach: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales